



Verkaufsbedingungen der Firma KERSTEN Elektrostatik GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge, sofern keine abweichenden Vereinbarungen, insbesondere in Rahmenverträgen, geschlossen wurden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise richten sich nach der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart wird. Reparaturarbeiten und Serviceleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Erfolgt eine Abrechnung nach Zeit, so wird der zeitliche Aufwand auf volle Viertelstunden aufgerundet. Wartezeiten oder mehrmalige Anreisen werden als Arbeits-/Fahrzeiten berechnet, soweit wir dies nicht zu vertreten haben. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Warenlieferungen kommen noch die Kosten für Versand und Verpackung hinzu.
- 3.2 Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserteilung unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung netto Kasse zu bezahlen. Rechnungen für Dienstleistungen und Montagen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.
- 3.3 Wir behalten uns vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse, Barzahlung oder per Nachnahme durchzuführen.
- 3.4 Müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, sind wir berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn wir die Gefährdung bereits vor Vertragsschluss erkennen konnten. Befindet sich der Kunde mit einer Forderung, die mindestens 20 % unserer Gesamtforderungen aus dem betreffenden Vertrag gegen den Kunden beträgt, seit mehr als vier Wochen in Zahlungsverzug, dürfen wir unsere Gesamtforderung sofort fällig stellen. Wir sind in den genannten Fällen weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 3.5 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

4. Kauf auf Probe oder zur Erprobung

Beim Kauf auf Probe und beim Kauf zur Erprobung hat der Kunde die zur Verfügung gestellte Ware bis zum Ablauf der Testphase ausschließlich zu dem vereinbarten Verwendungszweck einzusetzen und mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigt der Kunde die Ware, haben wir einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, ist der Kunde berechtigt, die Ware während vier Wochen nach Übergabe zu testen und verpflichtet, die Ware bis zum Ablauf dieser Testphase zu billigen oder auf eigene Kosten an uns zurückzu-

senden. Hat der Kunde bis zum Ablauf der Frist die Ware nicht zurückgesendet und nicht innerhalb der Frist mitgeteilt, dass er die Ware ablehnt, wird der Kauf mit Ablauf der Frist wirksam.

5. Lieferung

- 5.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Termin der Abnahme maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 5.2 Kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend.
- 5.3 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung etc.), nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde ist in diesen Fällen zum Rücktritt nicht berechtigt.

Lässt sich in den genannten Fällen nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten erbringen werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von drei Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein, sind wir zum Rücktritt nicht berechtigt.

- 5.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6. Versand und Gefahrübergang

Die Kosten und Gefahren des Transports trägt der Kunde (EXW). Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits ab Mitteilung der Versandbereitschaft über.

7. Sonderregelungen für Reparaturen und Serviceleistungen

Wir behalten uns vor, die Anlage zur Reparatur an einen anderen Standort zu verbringen. Wechseln wir schadhafte Teile aus, so erwerben wir Eigentum an den ausgewechselten Teilen. Wir beseitigen sämtliche der von uns festgestellten Schäden; es sei denn, der Auftraggeber wünscht eine Teilreparatur.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind untersagt.
- 8.2 Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.
- 8.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, wenn er mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbart, und die Vorbehaltsware zu verarbeiten. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an uns ab. Im Falle der Veräußerung verarbeiteter Ware tritt der Kunde die Forderungen in der Höhe des Wertes ab, der auf die von uns gelieferten Waren entfällt. Wir ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn sich der Kunde mindestens eine Woche in Zahlungsverzug befindet. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde nach Widerruf der Einziehungsermächtigung die Abtretung offen legen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 8.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware

zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Kunde verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich.

- 8.5 Übersteigt der realisierbare Wert der gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Erweisen sich von uns erbrachte Leistungen als mangelhaft, richten sich die Mängelansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde zunächst nur Nacherfüllung verlangen kann. Wir werden die mangelhaften Teile nach unserer Wahl entweder reparieren oder ersetzen.
- 9.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 10 verlangen.
- 9.3 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir verpflichtet, die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel der von uns gelieferten Ware beträgt 12 Monate ab Ablieferung oder - soweit eine Abnahme zu erfolgen hat – ab Abnahme. Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Ziff. 10 unberührt.

10. Haftung

- 10.1 Für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
- 10.2 In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; im Falle der groben Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 10.4 Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

11. Datenschutz, Urheberrechte

- 11.1 Wir speichern die zum Geschäftsverkehr notwendigen personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Kunde darf die von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, technische Unterlagen und das ihm überlassene Know-how nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf.
- 12.2 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Freiburg i.Br. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages oder der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - soweit nicht dispositives Gesetzesrecht zur Anwendung kommt - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.